Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT MANNHEIM

Örtlicher Personalrat
Für Grund-, Haupt, Werkreal- Real- Gemeinschaftsschulen
und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim
Staatlichen Schulamt Mannheim
Augustaanlage 67 · 68165 Mannheim

Dienstvereinbarung zum Umgang mit KV-Bestellungen, Versetzungen und Abordnungen aus dienstlichen Gründen

Stand Februar 2019

- **Inhalt der Dienstvereinbarung**

Um eine flächendeckende Unterrichtsversorgung zu gewährleisten, ist es nötig, durch gezielte Steuerungen des Personaleinsatzes Überversorgungen und Vertretungsbedarf auszugleichen. Diese Dienstvereinbarung wurde abgeschlossen, um allen Beteiligten die einzelnen Schritte transparent darzulegen und verbindliche Verfahrensschritte festzulegen. Der Fachbereich Unterrichtsversorgung ist für diese Vorgänge in Absprache mit den Sprengelschulräten zuständig. Der ÖPR ist bei Abordnungen, die für einen Zeitraum von länger als zwei Monaten verfügt werden und bei denen die Schulstandorte nicht innerhalb der gleichen politischen Gemeinde liegen, zu beteiligen.

Im Anhang zu dieser Dienstvereinbarung finden Sie zwei wichtige Dokumente:

1. Formblatt zur KV-Benennung (= Formblatt KV)

2. Formblatt bei Abordnung / Abordnung Inklusion / Versetzung aus dienstlichen Gründen (= Formblatt Abo-Vers)

Die genannten Formulare sind auch auf den Internetseiten des SSA veröffentlicht.

Reibungslose und konfliktfreie Abläufe erfordern eine offene Kommunikation zwischen Schulverwaltung, Schulleitungen und den betroffenen Lehrkräften. Bei der Entscheidung, ob eine Versetzung oder Abordnung als geeignete Maßnahme vorgenommen werden soll, ist die mittelfristige Versorgungssituation der abgebenden und aufnehmenden Schulen ein wichtiges Kriterium. Ähnliches gilt für die Bestellung von Lehrerinnen und Lehrern zu KV-Lehrkräften.

- **Wer kommt für eine Abordnung/ Versetzung aus dienstlichen Gründen in Frage?**

Grundsätzlich kommen zunächst alle Lehrkräfte für eine KV-Benennung/ Bestellung, für eine Abordnung oder eine Versetzung aus dienstlichen Gründen in Frage. Es ist Aufgabe der Schulverwaltung, durch gezielte Steuerung in der Unterrichtsversorgung den Pflichtunterricht an allen Schulen mit den vorhandenen Ressourcen sicher zu stellen. Wenn also an Schulen der Pflichtunterricht nicht abgedeckt werden kann, an

anderen Schulen jedoch ein Überhang besteht, so muss das Staatliche Schulamt für einen Ausgleich sorgen.

Dienstliche Belange stehen grundsätzlich vor privaten Belangen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Auswahl der Lehrkräfte willkürlich vorgenommen werden kann. Vielmehr sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen:

- gesundheitliche oder familiäre Gründe
- bisherige Abordnungen oder Versetzungen
- KV-Benennungen und Bestellungen
- Fachbedarfe an den Schulen

Die genannten Punkte stellen weder eine abschließende Auswahl dar, noch begründen sie einen Rechtsanspruch.

Besondere Rücksichtnahme erfahren Schwerbehinderte, Behinderte und Schwangere. Schwerbehinderte und behinderte Lehrkräfte werden informiert, dass die Schwerbehindertenvertretung unterrichtet und vor der Entscheidung angehört wird.

Alle Lehrkräfte können sich beratend an den Örtlichen Personalrat wenden.

Was bedeuten KV-Benennung und Bestellung, Abordnung und Versetzung?

a. KV Krankheitsvertretung/ Vertretungsreserve

- Das Schulamt muss auf Anweisung des RPs einen kleinen Prozentsatz aller im Bereich des Schulamtes zur Verfügung stehenden Deputatsstunden der Krankheitsreserve zuführen. Hierzu müssen die Schulen eine/n Krankheitsvertreter/in (KV) benennen, der/ die grundsätzlich für diese Aufgabe in Frage kommt.
- Nur ein kleiner Teil der benannten Personen wird auch tatsächlich bestellt und kommt also als Krankheitsvertreter zum Einsatz und zwar im Umfang von 2% des errechneten Pflichtstundenbedarfs des Staatlichen Schulamts.
- Der Einsatzort kann kurzfristig bestimmt werden, wenn an einer Schule Bedarf entsteht. Das kann die eigene oder eine andere Schule sein.
- Der Einsatzort kann sich kurzfristig ändern und erfordert somit Flexibilität.
- Bestellte KV-Kräfte haben ein Deputat von 27 Stunden, wenn Sie im Sekundarbereich eingesetzt werden, bzw. werden nach 27-steln bezahlt.
- In der Grundschule verbleibt hingegen -entgegengesetzt der Praxis bis zum Schuljahresende 2017/18- ein Deputat von 28 Stunden (Klarstellung durch das KM zu Beginn des Schuljahres 2018/19).

b. Abordnung

- Eine Lehrkraft wird von ihrer Stammschule abgeordnet und unterrichtet für einen festgelegten Zeitraum mit dem ganzen oder einem Teildeputat an einer anderen Schule.
  Danach kehrt die Lehrkraft (in der Regel) an die Stammschule zurück.

- Wissenschaftliche Lehrkräfte unterrichten dabei an SBBZen mit einem Deputat von 26 Stunden (oder werden nach 26-steln vergütet), sofern der Einsatzort überwiegend an einem SBBZ ist.

c. Abordnung im Bereich der Inklusion

- Eine Lehrkraft arbeitet mit dem ganzen oder einem Teildeputat an einer oder mehreren anderen Schulen zur Wahrnehmung der sonderpädagogischen Unterstützung in inklusiven Maßnahmen.
- Die Abordnung kann ggf. nach einem Schuljahr verlängert werden, um Kontinuität und Verlässlichkeit für die Betroffenen zu gewährleisten.

d. Versetzung

- Eine Lehrkraft wechselt an eine andere Stammschule, um dort langfristig eingesetzt zu werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Das Schulamt fordert die Schulleitungen aller Schulen auf, eine KV-Lehrkraft zu benennen. (Das ist unabhängig davon, ob eine Lehrkraft später bestellt wird, also tatsächlich KV-Lehrer/in wird).

2. Das Schulamt teilt der Schulleitung mit, wie viele Deputatsstunden abzugeben sind, sofern das zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

3. Die Schulleitung erörtert in einer GLK oder Dienstbesprechung die Situation, um eventuell Freiwillige zu finden. Es ist sinnvoll, im Vorfeld die voraussichtliche Versorgungslage der Schule für das neue Schuljahr auf einer GLK transparent darzulegen und das Thema KV Benennungen und eventuell erforderliche Abordnungen zu thematisieren.

4. Die Schulleitung überreicht im Auftrag des Schulamtes jeder in die Versetzungs-/Abordnungsrunde einzubeziehenden Lehrkraft, die aus dem Kollegium herausgelöst werden kann, die Dienstvereinbarung sowie die entsprechenden Formblätter (Formblatt KV und / oder Formblatt Abo-Vers).

5. Die angesprochenen Lehrkräfte füllen diese Formblätter am Computer aus und nehmen - sofern aus ihrer Sicht notwendig - schriftlich zur geplanten Maßnahme Stellung.

6. Die Schulleitung leitet die Formblätter in digitaler Form (ggf. mit Stellungnahmen) über die / den zuständigen Sprengelschulrätin/ -rat an das SSA weiter, nimmt eine Empfehlung und ggf. eine schriftliche Stellungnahme vor.
Die unterschriebenen Originale verbleiben an der Schule.

7. Das Schulamt wertet Formblätter und Stellungnahmen aus, überprüft die Auswahl, führt bei Bedarf Gespräche und entscheidet auf dieser Grundlage.

8. Das Schulamt teilt bis Ende des Schuljahres mit, wer tatsächlich zur KV-Lehrkraft bestellt wird und nennt in der letzten Ferienwoche den geplanten Einsatzort.

9. Die Entscheidung wird dem ÖPR zur Mitbestimmung vorgelegt.
   (Hinweis: Die Mitbestimmung greift erst bei der KV-Bestellung, nicht schon bei der Benennung.)

10. Das SSA teilt der betreffenden Lehrkraft die Versetzung/Abordnung mit.
    (Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit)

11. Legt die Lehrkraft gegen die Entscheidung Widerspruch ein, so prüft das SSA, ob der Widerspruch berechtigt ist und erörtert dies mit dem ÖPR. Stimmt der ÖPR der Maßnahme nicht zu und wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, wird das Verfahren an das Regierungspräsidium und an den BPR als zuständige Instanz zur Klärung weitergeleitet.

12. Zum Abschluss des Verfahrens informiert die Schulleitung alle angehörten Lehrkräfte über die getroffene Personalentscheidung.

13. Bei Vorliegen einer freiwilligen Meldung (schriftlich, mit Unterschrift) verkürzt sich das Verfahren um die Punkte 1. bis 6.

Vermeidung von Mehrbelastung

Die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen sowie außerunterrichtlichen Tätigkeiten (z.B. Aufsicht, Wandertage) findet in der Regel an der Schule statt, an welcher der Deputatsschwerpunkt liegt.

Diese Dienstvereinbarung gilt zunächst für ein Jahr nach Unterzeichnung. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern von den Unterzeichnern kein Widerspruch erfolgt.

Mannheim, 02.07.2018

gez. Hartwig Weik
Schulamt

gez. Ricarda Kaiser
Personalrat